

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Der Bebauungsplan besteht aus dem Grundrissplan und einem Höhenplan- und einem Änderungsplan. Die Zusammenfassung ist auf dem ersten Blatt.

Bochum, den 04. AUG. 1982
Der Oberstadtdirektor
I.A. *Blach*

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 08. AUG. 1982
Der Oberstadtdirektor
I.A. V.I.A.

Bauabschnitt
Amius
Leiter des Planungsbüros

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 08.07.1982 (Tagesordnungspunkt Nr. 11/11) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am 08.07.1982 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 29. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A. *Kellbrunne*

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 08.07.1982 (Tagesordnungspunkt Nr. 11/11) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den 29. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A. *Kellbrunne*

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BauNVO in der Zeit vom 18. AUG. 1982 bis 22. SEP. 1982, einschließlich, öffentlich ausliegen. Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausliegen.

Bochum, den 23. SEP. 1982
Der Oberstadtdirektor
I.A. *Broschmann*

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 24. NOV. 1983 (Tagesordnungspunkt Nr. 1/6) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 24. NOV. 1983
Der Oberstadtdirektor
I.A. *Lichy*

Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - unter Aufhebung gemäß § 11 BauNVO, im Verlaufe von 1984 bis 1985, genehmigt worden.

Bochum, den 14. JUN. 1984
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A. *Lichy*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort, Zeit und Stelle der Einsichtnahme ist am 14. JUN. 1984, öffentlich bekanntgemacht worden.

Entsprechend der Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan aus.

Bochum, den 14. JUN. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A. *Broschmann*

Rechtsnachfolger:
Nach § 1, 2, 3 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Fassung vom 18. 5. 1978 (BGBl. I, S. 2552, 3517) zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung von Verfahren und zur Förderung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 4. 1973 (BGBl. I, S. 349), in Verbindung mit den Vorschriften der Bundesbaugesetzgebung vom 25. 6. 1967 (BBl. I, S. 422) in der Fassung vom 18. 5. 1977 (BGBl. I, S. 1783), der Planänderungsverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 219) und der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (BBl. I, S. 433) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973, I. V. mit § 3 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970, S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1974 (GV. NW. S. 264), der §§ 4, 9 und 10 des Gesetzes über die städtebaulichen Satzungen und Entwicklungsmaßnahmen in der Gemeinde (Städtebauförderungsgesetz) vom 25. 7. 1971 (BGBl. I, S. 1797) in der Fassung vom 18. 5. 1978 (BGBl. I, S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung von Verfahren und zur Förderung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 4. 1973 (BGBl. I, S. 349) sowie der Genehmigung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975, S. 313/GV. NW. 222), sowie § 3 Planänderungsverordnung vom 19. 1. 1965 (BBl. I, S. 219).

Abkürzungen:
BauNVO - Bundesbaugesetz
StBAuG - Städtebauförderungsgesetz
BauNVO - Baurechtsverordnung
BauNVO - Baurechtsverordnung
BauNVO - Baurechtsverordnung

Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 488
- Teil III -
- ehemaliges Heintzmangelände -
für ein Gebiet zwischen den Straßen: Am Kortländer, Wagenfeld-, Windmühlen- und Stühmeyerstraße.

Grundrissplan 1 Maßstab 1:500

Übersicht Maßstab 1:15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 06. AUG. 1982
Der Oberstadtdirektor
Vorm.- und Katastramt
I.A. *Lichy*

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben

Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Nr. 1 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen
(§ 22 und 23 BauNVO i. V. mit § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Flächen für die Versorgung und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauNVO)

Flächen für die Aufschüttung, Abgrabung oder für die Gewinnung von Stein, Erden und anderen Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO)

Sonstige Festsetzungen

Flächen für die Aufschüttung, Abgrabung oder für die Gewinnung von Stein, Erden und anderen Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO)

Sonstige Festsetzungen

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Darstellungen

Nutzungsbestimmungen

Abkürzungen:
BauNVO - Bundesbaugesetz
StBAuG - Städtebauförderungsgesetz
BauNVO - Baurechtsverordnung
BauNVO - Baurechtsverordnung
BauNVO - Baurechtsverordnung